

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung der Gemeinde Terfens 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Terfens verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1-8 beträgt jährlich 17,61 Euro; die weiteren Gebühren sind:

- a. für Haushalte:
pro Person 17,61 Euro = 100% = 1 Einwohnerequivalent
- b. Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):
bis 30 m² 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
bis 100 m² 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
über 100 m² 600% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
- c. für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:
pro Fremdenbett 25% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
- d. für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben):
pro Innensitzplätze 20% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
pro Außensitzplätze 10% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
- e. für Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser:
pro Beschäftigter 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
- f. für Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldindustrie, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen:

pro 3 angefangene Beschäftigte 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
g. für Schulen:

pro angefangene 10 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe

h. für Kindergärten:

pro angefangene 25 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge, sowie für darüber hinaus gehende Mengen folgende Gebühren:

Bei Sammlung in Restmüllsäcken: 5,50 Euro pro 60 L

2. Gebühren für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und wird pro Jahr verrechnet:

- 1- und 2-Personenhaushalt 26 Säcke (Mindestabnahmemenge)
- 3- oder mehr Personenhaushalt 52 Säcke (Mindestabnahmemenge)

Für zusätzliche Bioabfallsäcke gilt pro Sack: 10 Liter: 0,80 Euro; 15 Liter: 1,10 Euro

3. Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen werden am Regionalen Recyclinghof zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in Kleinmengen übernommen.

Artikel II

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt 66,39 Euro.
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt 99,58 Euro.
3. Die Höhe der Steuer für den dritten und jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 3 beträgt 132,77 Euro.
4. Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie Sanitätshunde nach § 2 Abs. 4 ist keine Hundesteuer zu entrichten.
5. Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro.

Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 06.03.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 Friedhofsordnung beträgt jährlich:

Einzelgrab	45,44 Euro
Doppelgrab	84,39 Euro
Urnenerdgrab	38,95 Euro
Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel/ FH-Vomperbach	51,93 Euro
Urnengrab im Urnenhain (FH-Terfens)	51,93 Euro
Urnennischengrab (FH-Vomperbach)	38,95 Euro

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 für die Öffnung und Schließung von Grabstätten werden nach Aufwand an die Benützungsberechtigten verrechnet.

3. Sonstige Gebühren nach § 5:

Die Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Grabkränze sowie das Herrichten der Grabhügel beträgt 129,83 Euro.

Die Gebühr für die Verlegung der Natursteinplatten (Grabumrandung) beträgt 129,83 Euro.

Für sonstige Leistungen der Gemeinde werden die jeweiligen Regiestundensätze in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung der sonstigen Gebühren erfolgt bei Inanspruchnahme der Leistungen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister